

Leitfaden zur Einführung einer Vereinsjugendordnung

Vorbemerkung

Die Verabschiedung einer Jugendordnung im Verein ist nur eine Möglichkeit die Jugendarbeit im Verein auf eine solide Basis zu stellen. Der Vorteil einer Jugendordnung ist, dass hier eine Mitsprache und ein Stimmrecht im Vorstand vorhanden sind. Die nachfolgende Musterjugendordnung bietet sich an, wenn bereits festere Jugendstrukturen in einem Verein bestehen oder wenn von Seiten des Vorstands Wert darauf gelegt wird, den Rahmen der Jugendarbeit klar abzustecken.

1. Eine Jugendordnung braucht eine Lobby:

Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Initiatoren Gespräche führen mit:

- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Betreuern, Trainern, Übungsleitern etc.)
- dem Vorstand, der von der Aktion überzeugt werden muss,
- Jugendlichen, die die Aktion unterstützen müssen.

2. Eine Vorlage muss erarbeitet werden:

Am besten gelingt dies durch eine Arbeitsgruppe, an der sich alle Interessierten beteiligen können. Folgendes muss vorbereitet werden:

- Jugendordnungsentwurf
- die erforderliche Satzungsänderung muss als schriftlicher Vorschlag vorliegen

3. Die Jugendordnung muss beschlossen werden:

Dies erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

4. Die Jugendvertretung lädt zu einer Jugendvollversammlung:

Sie behandelt dort folgende Themen:

- Ziele einer Jugendordnung
- Ziele der Vereinsjugendarbeit
- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahl des ersten Vereinsjugendausschusses

Auswirkungen auf die Vereinsatzung

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt durch die satzungsmäßige Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Jugendordnung satzungsmäßig zu verankern:

- die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinsatzung
- die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung

In beiden Fällen sollte die Satzung folgende Passagen enthalten:

- „§... Eigenständigkeit der Vereinsjugend: Die Jugend ... gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.“
- Ein oder mehrere Jugendvertreter oder -vertreterinnen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, möglichst sogar im geschäftsführenden Vorstand.
- Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei der Mitgliederversammlung. Eine Vereins-Jugendordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen, falls sie nicht Teil der Vereinsatzung ist.

Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens sollte sie Gelegenheit erhalten, eigenständige Aktionen zu planen und umzusetzen.

Die finanzielle Eigenständigkeit

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist. Durch die Formulierung „sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel verfügen kann. Dass der Jugend ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wird, wird noch deutlicher, wenn in der Satzung oder der Jugendordnung festgehalten wird, dass die Jugend über einen eigenen Etat verfügt. Bei größeren Vereinen kann es auch sinnvoll sein, wenn der Jugendausschuss über ein eigenes Konto verfügt. Dies entlastet den Vereinskassierer und führt beim Jugendausschuss zu mehr Übersichtlichkeit (z.B. können Jugendzuschüsse direkt auf das Jugendkonto eingehen, ein zeitaufwendiges Nachforschen beim Vereinskassierer über mögliche Geldanweisungen für die Jugend kann erspart bleiben.).

Wichtige Elemente der Jugendordnung

Die Gestaltung einer Jugendordnung sollte auf jeden Fall folgende Kriterien erfüllen:

- Wahl der Jugendvertretung (Jugendausschuss-Mitglieder) durch eine Jugendvollversammlung
- Jugendausschuss verfügt über einen Etat
- mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins

Anregungen zur Gestaltung einer Jugendordnung sind der Musterjugendordnung zu entnehmen.

Stimmrecht auf Jugendvollversammlungen

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt; es kann durch eine Jugendordnung festgesetzt werden, muss es aber nicht. Nach oben gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Begrenzung

auf maximal 27 Jahre vor. Die Musterjugendordnung erläutert verschiedene Möglichkeiten. Bei der Festlegung des Alters sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es ist möglich - bezogen auf die Wählbarkeit - für einen Teil des Jugendausschusses keine Altersgrenze festzulegen, um eine sinnvolle Vereinsjugendarbeit nicht unnötig zu blockieren.

Die Kinder und Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

Jugendordnung der Vereinssituation anpassen

Bei Einführung einer Vereinsjugendordnung ist es notwendig, die vorliegende Musterjugendordnung auf die eigene Situation zuzuschneiden. Je nach Vereinssituation muss sie den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, z.B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendausschuss. Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder haben; für einen kleinen Verein reichen möglicherweise 3 Positionen im Jugendausschuss aus.

Musterjugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... [Name des Vereins] sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis [21, 23, 27 Jahre] sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Hinweis:

Die Altersangabe ist willkürlich. Möglich sind beispielsweise:

- 18 Jahre = Alter der Volljährigkeit
- 21 Jahre = Versuch, den Mitarbeiterstamm zu vergrößern und eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit zu erreichen
- 23 Jahre = Altersangabe für Jugendsprecher in den dsj-Bestimmungen
- 27 Jahre = Altersgruppe, mit der sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz befasst.

§ 2 Aufgaben

Die ... [Name der Jugend des Vereins] führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der ... [Name der Vereinsjugend] sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis z.B. 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des ... [Name des Vereins].

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird ... [zwei] Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von ... [10, 20, 30 Prozent] der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von ... [zwei] Wochen mit einer Ladungsfrist von ... [sieben] Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
 - dem/der Kassenwart/in
 - [Anzahl] Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Hinweis:

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist vom Verein frei wählbar und abzustimmen auf die Erfordernisse vor Ort; die obengenannten Positionen sind häufig Bestandteil einer Jugendordnung.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinsatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom in Kraft.